

GR_GERICHTE SK1 2009 22 vom 14. Juli 2009

GR Gerichte, 2009-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_22

FR: GR_GERICHTE SK1 2009 22 du 14 juillet 2009

IT: GR_GERICHTE SK1 2009 22 del 14 luglio 2009

Regeste

grobe Verletzung von Strassenverkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 30

April 2008 durch Rechtsanwalt Dr. iur. Hans-Jürg Tarnutzer Einsprache beim Kreispräsidenten Rheinwald erheben. C. Mit Anklageverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 25. Februar 2009 wurde A. nach Ergänzung der Untersuchung wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 35 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG angeklagt. Gemäss Anklageschrift vom gleichen Tage wurde der Anklage folgender Sachverhalt zugrunde gelegt: "Am 11. Januar 2008 fuhr A. in Begleitung seines Arbeitskollegen B. als Beifahrer mit seinem Personenwagen der Marke Mercedes (E200 Komp T) um 15.40 Uhr auf der Nordspur A13 von Medels Richtung Splügen. Vor ihm fuhr ein ca. 18 m langer halbbleerer Autoanhängerzug mit einer Geschwindigkeit von 65 bis 70 km/h. Erlaubt und signalisiert waren damals auf jenem Streckenabschnitt zwischen Rheinbrücke und Anschlusswerk Splügen 80km/h. Nach der Linkskurve über den Rhein war das Ende des zuvor bestehenden Überholverbots mit dem Signal 2.55 angezeigt worden. Nach dem Kreuzen mit dem Gegenverkehr beschleunigte A. auf ca. 85 km/h und setzte zum Überholen des Autoanhängerzuges an. Die Sichtweite betrug ca. 470.6 m. Als sich A. ca. in der Mitte des überholten Anhängerzuges befand, begann die Sicherheitslinie. Er brach das Überholmanöver nicht ab, sondern beendet es nach einem Überholweg von ca. 490.6 m im Bereich der Notrufsäule

Seite 3 — 21 Nr. 62L, die sich rechts der Südspur zwischen Ausfahrt nach bzw. Einfahrt von Splügen befindet. Der während einer Patrouillenfahrt auf der Südspur der A13 fahrende C., mit D. als Beifahrer, hielt das Patrouillenfahrzeug auf der Ausfahrt Splügen an." D. An der Verhandlung vom 16. April 2009 vor dem Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein waren einerseits der Untersuchungsrichter lic. iur. E. als Vertreter der Staatsanwaltschaft Graubünden sowie andererseits der Angeklagte A. und dessen Rechtsvertreter, Dr. iur. Hans-Jürg Tarnutzer, anwesend. Aus den Akten wurden die Anklageschrift (act. 40), der Polizeirapport vom 22. Januar 2008 (act. 2), das Protokoll der polizeilichen Einvernahme von A. vom 11. Januar 2008 (act. 4), das Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von A. vom 18. Juni 2008 (act. 21), die Protokolle der untersuchungsrichterlichen Konfronteinvernahmen zwischen A. und D. bzw. C. vom 16. September 2008 (act. 26 und act. 27) sowie das Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von B. vom 2. Dezember 2008 (act. 38) verlesen. Im Weiteren wurden die Fotoblätter (act. 3 und act. 29) sowie das Protokoll des Augenscheins vom 16. September 2008 (act. 28) zur Kenntnis genommen. Auf die Verlesung weiterer Akten wurde

ausdrücklich verzichtet. Der Untersuchungsrichter lic. iur. E. beantragte in seinem Plädoyer (vgl. Ergänzung der Anklageschrift vom 16. April 2009), das er schriftlich zu den Akten gab, A. sei wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 35 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen und dafür mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagsätzen zu je Fr. 200.00 und einer Busse von Fr. 1'000.00, ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen zu bestrafen. Zur Begründung führte er aus, dass wegen der Kuppe und der Kurve für A. zu Beginn des Überholmanövers eine Strecke von rund 470 m überblickbar gewesen sei. Gemäss seinen eigenen Berechnungen in Anlehnung an Jürg Boll (Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzungen, S. 90) habe A. für das Überholmanöver 374 m benötigt, also deutlich mehr als die Hälfte der überschaubaren Strecke. Nicht strittig sei hingegen, dass A. die Sicherheitslinie überfahren habe. Von dieser habe er ohnehin nicht überrascht werden können, weil diese nach der Leitlinie durch eine Vorwarnlinie angekündigt wurde. Der Rechtsvertreter von A. gab ein nicht datiertes Gutachten von lic. iur. F. mit verschiedenen Berechnungen zum Überholweg von A. zu den Akten. Im Weiteren bestritt er, dass die Voraussetzungen einer groben Verkehrsregelverletzung er-

Seite 4 — 21 erfüllt seien. Hingegen habe A. fahrlässig die Sicherheitslinie überfahren und sei somit im Sinne einer einfachen Verkehrsregelverletzung zu bestrafen. E. Mit Urteil vom 16. April 2009, mitgeteilt am 7. Mai 2009, erkannte der Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein: „1. A. ist schuldig der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art.

E. 34

Abs. 2 StGB). Dem Gericht verbleibt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum. Obwohl der Berufungskläger sich in der Berufung nicht zur Strafzumessung äussert, ist dennoch zu erwähnen, dass das von der Staatsanwaltschaft Graubünden verwendete "Berechnungsformular Tagessatz" nicht ganz korrekt ist. Die Staatsanwaltschaft operiert dort wohl aufgrund der damals üblichen Praxis noch mit einem Pauschalabzug von 20% des Nettoeinkommens, was nicht mehr der Praxis entspricht (vgl. SB 08 15 und dort zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts). Ausserdem wird ein Korrekturbetrag für das Vermögen von Fr. 6.85 gemacht, was im konkreten Fall nicht zulässig ist. Aufgrund des wegfallenden Korrekturbetrags wäre die Höhe des Tagessatzes aber nur wenige Franken tiefer. Die Vorinstanz hat indessen die Strafzumessung nach pflichtgemässen Ermessen, in welches die Berufungsinstanz nicht eingreift, vorgenommen. Da die Strafzumessung in der Berufung jedoch nicht thematisiert wird, muss darauf nicht näher eingegangen werden. c. Eine Geldstrafe ist in der Regel aufzuschieben, wenn vom Fehlen einer ungünstigen Prognose ausgegangen werden kann (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr, zumal der Berufungskläger keine Vorstrafen aufweist und einen guten automobilistischen Leumund besitzt. Eine unbedingte Strafe erscheint nicht notwendig, um den Berufungskläger von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) sollte bei Delikten gegen Nebengesetze neben der bedingten Geldstrafe auch eine Busse ausgesprochen werden (vgl. Art. 42 Abs. 4 StGB). Somit ist die Kombination der Geldstrafe mit einer Busse aufgrund der neuen Rechtsprechung korrekt vorgenommen worden (BGE 134 IV 16, 53, 74, 82). Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (vgl. Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist auch der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für

die Verhältnisse des Täters relevant sind die gleichen Kriterien wie bei

Seite 19 — 21 der Geldstrafe, somit Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, Unterstützungs- pflichten und Existenzminimum. Eine bedingte Geldstrafe von 20 Tagsätzen zu Fr. 200.00 sowie eine Busse von Fr. 1'000.00 unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, scheinen unter den gegebenen Umständen angemessen (vgl. BGE 134 IV 53). 10.a. Gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO werden die Verfahrenskosten dem Verurteilten im Urteil ganz oder teilweise überbunden. Als Regel gilt dabei, dass der Verurteilte die Kosten vollumfänglich trägt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn zum Beispiel zwischen Kosten und Strafe beziehungsweise Verschulden ein kras- ses Missverhältnis besteht oder einzelne Positionen der Verfahrenskosten in kei- nem oder nur in einem losen Zusammenhang mit den beurteilten Straftaten stehen (vgl. Willy Padrutt, a.a.O., S. 405; SB 00 23 E. 2). b. Im vorliegenden Fall auslösend für die Einleitung eines Strafverfahrens war der Umstand, dass der Berufungskläger bei nicht trockener Fahrbahn und in der Nähe einer unübersichtlichen Kurve einen langen Lastenzug überholte, obwohl der Überholweg im Verhältnis zur Einsehbarkeit der Strecke zu gering war. Durch sein Verhalten musste ein korrekt entgegenkommendes Polizeifahrzeug seine Fahrt un- terbrechen und auf die Ausfahrt Splügen ausweichen. Durch seine Fahrweise ge- fährdete der Berufungskläger nicht nur sich selbst, sondern auch weitere Verkehrs- teilnehmer und verletzte dadurch wichtige Verkehrsvorschriften. Unter diesen Um- ständen erschien die Einleitung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft Graubünden nach Prüfung der Anzeige wegen eines Vergehens nach Art. 34 Abs. 2 SVG sowie Art. 35 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG durchaus als angebracht und erforderlich. Der Berufungskläger hat sich die Einleitung eines Strafverfahrens wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln da- her selbst zuzuschreiben. c. Die Ermittlungshandlungen der Polizei sowie die Untersuchungshandlungen des Untersuchungsrichters während des Strafverfahrens wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln waren für die Durchführung des vorinstanzlichen Gerichtsver- fahrens und die Verurteilung bezüglich der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 35 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziffer 2 SVG notwendig. Die Kostenbelastung geht somit nicht weiter, als der Kausalzusammenhang zwischen dem fehlerhaften Verhalten und den kostenverursachenden behördlichen Handlungen reichte. Die durchgeführ- ten Untersuchungshandlungen müssen folglich allesamt als notwendig bezeichnet

Seite 20 — 21 werden. Sie standen in engem Zusammenhang mit der Sachverhaltsermittlung be- ziehungsweise mit der Abklärung des vorgeworfenen Tatbestandes der groben Ver- letzung von Verkehrsregeln. Es rechtfertigt sich daher ohne weiteres, die vorin- stanzlichen Verfahrenskosten im vollen Umfang dem Berufungskläger aufzuerle- gen. 11. Die Berufung von A. wird abgewiesen. Weil er mit seinem Rechtsmittel kei- nen Erfolg hatte, hat er die Kosten des Rechtsmittelverfahrens selber zu tragen (Art. 160 Abs. 1 StPO). Ebenfalls bleibt der vorinstanzliche Kostenspruch bestehen.

Seite 21 — 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.